


 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Eidg Schiessoffizier Kreis 7

Waffenrecht

Eidg. Schiessoffizier Kreis 7
Oberst i Gst Jean-Paul Buschauer



Begriffe

Erwerb bzw. Übertrag von Waffen:


- Kauf
- Tausch
- Schenkung
- Erbschaft
- Miete
- Gebrauchsleihe

Unabhängig der Art des Erwerbs bzw. Übertrags gelten immer die gleichen Regeln.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst i Gst J.-P. Buschauer

2



Begriffe


Bedingung für Waffen- / Munitionserwerb (Art.8, Abs. 2 WG):

- 18 Jahre alt sein;
- nicht entmündigt sein;
- nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- kein ungelöschter Eintrag im Strafregister wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder 2 oder mehr ungelöschte Einträge wegen anderen Verbrechen oder Vergehen.
(z.B. gegen das Strassenverkehrsgesetz.)

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst i Gst J.-P. Buschauer

3



Begriffe

Keine Waffe / Munition erwerben darf


- wem ein WES verweigert wurde;
- wem Waffen beschlagnahmt wurden;
- wer untauglich (UT) erklärt wurde mit einem R oder nach bestimmten Ziffern der Nosologia Militaris (NM);
- wem die Armeewaffe entzogen oder die Abgabe zu Eigentum verweigert wurde.

Grundsatz: wer keine Waffe erwerben darf, darf auch keine besitzen und auch keine Munition erwerben oder besitzen.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst i Gst J.-P. Buschauer

4



Begriffe

Verbot für Angehörige bestimmter Staaten


- Der Erwerb, der Besitz und die Übertragung von Waffen, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

Serbien;	Bosnien und Herzegowina;
Kosovo;	Mazedonien;
Albanien;	Türkei;
Sri Lanka;	Algerien.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst i Gst J.-P. Buschauer

5



Begriffe

Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten (Art. 4, Abs. 2^{bis} WG):
Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen:

- a. bei Faustfeuerwaffen: von mehr als 20 Patronen;
- b. bei Handfeuerwaffen: von mehr als 10 Patronen.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst i Gst J.-P. Buschauer

6



Waffenkategorien Verbotene Waffen

Verboten sind die Übertragung, der Erwerb und der Besitz von:

- a. Serief Feuerwaffen sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteile;
- b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden;

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

7



Waffenkategorien Verbotene Waffen

- c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:
 1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,
 2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;
- d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

8



Waffenkategorien Bewilligungspflichtige Waffen

- Pistolen / Revolver (auch Vorderlader-Revolver);
- Halbautomatische Gewehre;
- Selbstladebüchsen und -flinten;
- Unterhebel- und Vorderschaftrepetierer;
- Ausländische Ordonnanzgewehre;

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

9



Waffenkategorien Meldepflichtige Waffen

- Sportgewehre
- Jagdwaffen (einschüssig, mehrläufig, Repetierer)
- Nachbildungen von einschüssigen Vorderlader
- Druckluft- und CO₂ - Waffen mit einer Mündungsenergie > 7.5 Joule
- Softairwaffen, Schreckschusswaffen, Imitationswaffen, wenn sie aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können
- CH Ord Repetiergewehre (Kar/Lg 11, Kar 31)

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

10



Waffenkategorien

Sorgfaltspflicht beim Übertrag von meldepflichtigen Waffen

- die übertragende Person muss darauf achten, dass kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegt.
- Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf davon ausgegangen werden, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:
 - ein Familiengenosse oder Angehöriger nach Art. 110 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches ist;

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

11



Waffenkategorien

- für eine Waffe einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde.
- Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister verlangen, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

12

Waffenkategorien

- Der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren. (Mindestens 10 Jahre.)
- Beim Übertrag von Feuerwaffen ist eine Kopie der beiden Dokumente innert 30 Tagen der kantonalen Meldestelle zuzustellen.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 726.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

13

Übertrag von Waffen

- Verbotene Waffen
Mittels Ausnahmebewilligung.
- Meldepflichtige Waffen
mittels Vertrag; bei Feuerwaffen, Kopie ans kantonale Waffenbüro.
- Bewilligungspflichtige Waffen
mittels Waffenerwerbsschein.
- Leihweise Abgabe von Sportwaffen an Minderjährige
mittels Meldeformular.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 726.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

14

Ausleihe von Waffen

Leihweise Abgabe von Sportwaffen an Minderjährige

- Nachweis, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt;
- Es darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegen.
- Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden.
Formular Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an eine unmündige Person

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 726.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

15

Ausleihe von Waffen

- Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.
- Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen sorgen.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 726.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

16

Ausleihe von Waffen

Juristische Personen (Verein) können keine Waffen besitzen. Es gibt also keine sogenannten "Vereinswaffen".

Ein Vereinsmitglied muss als Verantwortlicher für diese Waffen bezeichnet werden und gegenüber dem Waffenbüro als Besitzer auftreten.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 726.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

17

Transport von Waffen

Eine Waffe darf ohne Waffentragbewilligung transportiert werden, insbesondere:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- von und zu einem Zeughaus;
- von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 726.04.2022
Oberst | Gst J.-P. Buschauer

18

Transport von Waffen

- Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.

Es dürfen nur solche Waffen in einem Auto transportiert werden, deren Besitzer sich ebenfalls im Auto befindet.

- Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.
- Beim Transport von Feuerwaffen darf sich in Magazinen keine Munition befinden.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | GSt J.-P. Buschauer

19

Transport von Waffen

Ein leeres Magazin darf in der Waffe eingesetzt sein. Keine Munition in Waffe oder Magazin, auch wenn Magazin nicht eingesetzt.

Waffe, Munition und leere Magazine dürfen in unmittelbarer Nähe transportiert werden.

Transport im gleichen Behältnis (z. Bsp Schiess-tasche) gestattet.

Eine weitergehende räumliche Trennung ist nicht verlangt.

Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 300,- geahndet.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | GSt J.-P. Buschauer

20

Munition

- Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.
- Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind (Sorgfaltspflicht).
- Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.
- Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | GSt J.-P. Buschauer

21

Munition

- Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.
- Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.
- Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | GSt J.-P. Buschauer

22

Munition

Für Ordonnanzmunition gelten die Bestimmungen der Verordnungen über das Schiesswesen ausser Dienst und der Munitionsbefehl der Schweizer Armee.

Verkauf von Nicht-Ordonnanzmunition durch den Verein ist nicht zulässig.

Dies wird als gewerbsmässiges Anbieten oder Weitergeben von Munition angesehen, was eine Waffenhandelsbewilligung benötigt.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | GSt J.-P. Buschauer

23

Änderungen auf 15.08.2019

Neu verbotene Waffen sind:

- alle ehemaligen A-Sturmgewehre (Stgw 57 + 90), unabhängig der Magazingrösse;
- alle PE Stgw, wenn sie mit einem Magazin >10 Schuss ausgerüstet sind;
- alle halbautomatischen Handfeuerwaffen, welche ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;
- alle Faustfeuerwaffen (Pistolen), wenn sie mit einem Magazin >20 Schuss ausgerüstet sind.

Schweizer Armee
Kdo Ausb / ESO 7

26.04.2022
Oberst | GSt J.-P. Buschauer

24

Änderungen auf 15.08.2019

Altbesitz von neu verbotene Waffen:

- Sofern mit WES erworben
 - keine Massnahmen.
- Sofern nicht mit WES erworben
 - Meldung ans kantonale Waffenbüro innert 3 Jahren. **(Termin: 14.08.2022!)**
 - Besitzbestätigung durch kantonales Waffenbüro.
- Keine weiteren Massnahmen wie Schiessnachweis oder Verzeichnis/Sicherheitskonzept.

Änderungen auf 15.08.2019

Meldung Altbesitz von neu verbotene Waffen:

Termin: 14.08.2022

Wer die dreijährige Meldefrist verpasst, macht sich zwar nicht strafbar, jedoch wird die Waffe beschlagnahmt.

In diesen Fällen hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen. Macht er dies nicht, werden die betroffenen Waffen definitiv beschlagnahmt.

Änderungen auf 15.08.2019

Neuerwerb von neu verbotene Waffen:

- Mit grossem Magazin
Als Sportschütze
 - "kleine" Ausnahmebewilligung
 - Vereins- oder Schiessnachweis nach 5 und 10 Jahren

Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein z.B. durch Kopie der Lizenz oder der regelmässigen Nutzung der Waffe (5 Schiessen in 5 Jahren) z.B. mittels Eintrag im SB oder MLA oder mittels Formular des fedpol *Nachweisen der regelmässigen Nutzung der Waffe.* (Bringschuld!)

Änderungen auf 15.08.2019

Neuerwerb von neu verbotene Waffen:

- Mit grossem Magazin
Als Sammler
 - "kleine" Ausnahmebewilligung
 - Verzeichnis und Sicherheitskonzept

Einreichen eines Sicherheitskonzepts als Nachweis, dass die Waffe sicher aufbewahrt wird (getrennte Aufbewahrung des Verschlusses, Tresor etc.).

Einreichen eines aktuelles Verzeichnisses aller verbotenen Waffen.

Diese Dokumente, müssen für jede neu beantragte Ausnahmebewilligung wieder eingereicht werden.

Änderungen auf 15.08.2019

Neuerwerb von grossen Magazinen:

- mit Besitzbestätigung für den Altbesitz;
- mit einer neuen Ausnahmebewilligung;
- mit Eintrag der entsprechenden Waffe im DB.

Meldepflicht:

Als Besitzer von verbotenen Waffen muss der Wechsel des Wohnsitzkantons dem neu zuständigen Waffenbüro gemeldet werden.

Links

Auszug aus dem Waffenregister:

Der Waffenregisterauszug kann kostenlos bei der Kantonspolizei mit der Kopie der ID schriftlich oder per E-Mail verlangt werden.

**Polizei- und Militärdirektion des Kanton Bern
Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
Postfach 3001 Bern 031/638'60'60**

waffen-sprengstoff@police.be.ch

Gesuchformulare und Dokumente:

<https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/online-wache/waffen.html>